

# Gefahrgüter sicher transportieren

Die wichtigsten Bestimmungen für Arztpraxen –  
Folge 5 der Reihe „Ärztinnen und Ärzte als Arbeitgeber“

von Gerda Röpke\*

Ein Gefahrstoff (GefStoff) ist ein chemisch erzeugter oder natürlich vorkommender Stoff oder eine chemische Verbindung mit gefährlichen Eigenschaften. Dem Praxisinhaber als Unternehmer werden durch die **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)** folgende Pflichten gegenüber seinen Beschäftigten auferlegt:

➤ **Ermittlungspflicht**

Der Praxisinhaber hat zu ermitteln, ob es sich um einen GefStoff nach GefStoffV handelt. In diesem Fall muss das Sicherheits-Datenblatt eines GefStoffes beim Hersteller angefordert werden. (Handelt es sich nicht um einen GefStoff, enthält die Verpackung in der Regel den Vermerk: nicht kennzeichnungspflichtig nach GefStoffV)

➤ **Erstellung einer Arbeitsanweisung**

Gemäß den Angaben des Sicherheitsdatenblattes muss die Arbeitsanweisung enthalten: GefStoff-Kennzeichnung und -Benennung, Gefahren für Mensch und Umwelt, Schutzmaßnahmen, Verhaltensregeln, auch im Gefahrfall, Erste Hilfe, sachgerechte Entsorgung.

➤ **Belehrung der Beschäftigten einmal jährlich**

Gemäß der Arbeitsanweisung werden die Beschäftigten belehrt, die Unterwiesenen bestätigen das mit ihrer Unterschrift.

➤ **Einhaltung von Grenzwerten in der Atemluft**

Treten GefStoffe in der Atemluft auf, müssen Grenzwerte beachtet werden. Beim kurzfristigen Umgang mit solchen Stoffen sind diese Grenzwerte in der Regel eingehalten. GefStoffe

in Arztpraxen sind in der Regel Entwickler, Fixierer im Röntgen, Desinfektionsmittel für Instrumente oder thermolabile Endoskopieteile, auch Lösemittel im Labor.

➤ **Vorsorgeuntersuchungen anbieten**

Der Praxisinhaber ist verpflichtet, Vorsorgeuntersuchungen zu veranlassen, wenn die GefStoffV es vorschreibt.

➤ **Ersatzstoff prüfen**

Es ist außerdem immer zu prüfen, ob es nicht einen gefährloseren Ersatzstoff für einen bestimmten GefStoff gibt.

➤ **Schutzmaßnahmen treffen**

An erster Stelle der zu treffenden Schutzmaßnahmen stehen die technischen: Ein geschlossenes System, Dosierpumpen beim GefStoff-Umgang oder auch eine geänderte Arbeitsorganisation. Kann eine GefStoff-Belastung von Mitarbeitern nicht ausgeschlossen werden, müssen persönliche Schutzausrüstungen (PSA) benutzt werden (z.B. Atemschutz, Hautschutz, Strahlenschutz). Für Schutzhandschuhe aus gepudertem Naturlatex besteht eine Austauschpflicht gegen ungepuderte alternativen!

Wird eine Blutprobe von der Praxis in ein Labor via Kurierdienst gebracht, ist der Praxisinhaber „Absender“, „Verlader“ und „Verpacker“ i. S. der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) und trägt die Verantwortung beim Transport.

Die **Gefahrgutbeauftragten-Verordnung (GbV)** nimmt diagnostische Proben trotz kleiner Mengen nicht aus, weil sie auch in geringen

Mengen für Menschen gefährlich werden können.

Diagnostische Proben fallen immer in die Klasse 6.2 „Ansteckungsfähige Stoffe“ der GGVS. Sie werden in Analogie zur Festlegung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) in vier Risikogruppen eingeteilt. Nach der GGVS ist grundsätzlich beim Transport gefährlicher Güter ein Gefahrgutbeauftragter zu benennen.

Müssen nun Arztpraxen einen „Gefahrgutbeauftragten“ benennen und auch ausbilden? Gemäß der multilateralen Vereinbarung M96 vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) gelten Proben, die in die Risikogruppen (RG) 1, 2 und 3 (RG 3 z. B. HIV, HBV, HCV) eingeordnet werden, zwar als Gefahrgut. Jedoch muss zu deren Transport kein Gefahrgutbeauftragter benannt werden. Regierungsgewerbeinspektor Schmitt-Gleser vom Staatlichen Amt für Arbeitsschutz (StAfA) in Köln erklärte: „Kein niedergelassener Arzt wird eine beauftragte Person bestellen müssen, er wird es immer selbst machen. Beauftragte Personen wird es nur in größeren Unternehmen geben, natürlich auch in Krankenhäusern. Aber in der Arztpraxis sollte das Personal angemessen sachkundig sein, also um die Problematik wissen. Uns würde es genügen, wenn die Mitarbeiter praxisgerecht unterwiesen sind, z.B. vom Betriebsarzt oder vom Labordienst. Für diagnostische Proben der Risikogruppe 4 (radioaktives Material, Blutproben mit hohem Gefährdungspotential wie z. B. Ebola-Virus) ist immer ein Gefahrgutbeauftragter erforderlich, auch wenn nur einmal eine Probe verschickt wird.“

Das StAfA in Köln hat Ende letzten Jahres neue Wege beschritten. Man hat die Labordienste aufgesucht, um sie dazu zu bewegen, nur vorschriftsmäßige Verpackungen für diagnostische Proben – den einzelnen Gruppen entsprechend – an Ärzte auszuliefern. Damit werden die Vorschriften automatisch eingehalten. „Erfreulicherweise haben die Labordienste im Kölner Raum alle mitgespielt“, berichtet Schmitt-Gleser. Er hat damit bewiesen, dass das StAfA Köln praxisorientiert handelt.

\* Dr. med. Gerda Röpke arbeitet als Allgemeinmedizinerin und Arbeitsmedizinerin in Bonn und ist Mitglied des Ausschusses „Arbeitsmedizin“ der Ärztekammer Nordrhein.